

# **Unterlagen zur Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung**

**Stand Juni 2011**

## Inhaltsverzeichnis

<b>VORWORT ZUR AKTUALISIERTEN AUFLAGE</b>	<b>3</b>
<b>VORWORT</b>	<b>4</b>
<b>DEFINITION ARBEITSVERSUCH</b>	<b>5</b>
<b>DEFINITION ARBEITSASSISTENZ</b>	<b>6</b>
<b><u>MINDESTSICHERUNG</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b>ALLGEMEINES</b>	<b>8</b>
<b>VORGANGSWEISE ARBEITSVERSUCH</b>	<b>8</b>
<b>ÄNDERUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>JUGENDLICHE / JUNGE ERWACHSENE</b>	<b>9</b>
<b>WICHTIGE INFORMATIONEN BEZÜGLICH MIGRANT/INNEN</b>	<b>10</b>
<b>INFORMATIONSBLETT RÜCKVERSICHERUNG</b>	<b>11</b>
<b><u>PENSIONSBEZUG</u></b>	<b><u>13</u></b>
<b>INVALIDITÄTS- UND BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION</b>	<b>14</b>
<b>BEGRIFF DER INVALIDITÄT BZW. BERUFSUNFÄHIGKEIT</b>	<b>14</b>
<b>REHABILITATION</b>	<b>17</b>
<b>BEFRISTUNG</b>	<b>18</b>
<b>ARBEITSVERSUCH UND PENSIONSBEZUG</b>	<b>18</b>
<b>VERFAHREN BEI DER DURCHFÜHRUNG VON ARBEITSVERSUCHEN</b>	<b>19</b>
<b>WAISENPENSION</b>	<b>20</b>
<b>ANSPRECHPARTNER FÜR PROBLEMFÄLLE</b>	<b>21</b>
<b><u>FAMILIENBEIHILFE</u></b>	<b><u>22</u></b>
<b>ARBEITSVERSUCH UND BEZUG DER ERHÖHTEN FAMILIENBEIHILFE</b>	<b>24</b>
<b>ANSPRECHPARTNER BEI PROBLEMEN</b>	<b>25</b>
<b><u>FORMULARE</u></b>	<b><u>26</u></b>
<b>FORMULAR 1_DL_TRÄGER</b>	<b>27</b>
<b>FORMULAR 2_DL_BETROFFENE</b>	<b>28</b>
<b>FORMULAR 3_DL_ÄNDERUNGEN</b>	<b>29</b>
<b>FORMULAR 5_PVA_ARBEITSVERSUCH</b>	<b>31</b>
<b>FORMULAR 6_PVA_FIRMENBESTÄTIGUNG</b>	<b>32</b>
<b>FORMULAR 7_EFB_ABMELDUNG</b>	<b>33</b>

Vorwort zur aktualisierten Auflage 2011

Die Originalunterlage aus dem Jahr 2006 wurde 2008 und im Juni 2011 von der Koordinationsstelle Jugend- Bildung- Beschäftigung, Schwerpunkt AMS BSB FSW, aktualisiert.

Laut Auskunft der zuständigen Personen bleiben alle Vereinbarungen bezüglich der Rückversicherung bestehender finanzieller Leistungen für Menschen mit Behinderung für die Dauer eines Arbeitsversuchs unverändert. Ebenfalls gleich bleiben die Ansprechpersonen in den einzelnen Institutionen.

2011 wurden die Unterlagen und Formulare zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung und zum Pensionsbezug aktualisiert, die Informationen betreffend Familienbeihilfe sind inhaltlich noch am Stand 2008.

Für Rückfragen zur vorliegenden Unterlage wenden Sie sich bitte an:

Koordinationsstelle Jugend – Bildung - Beschäftigung

[www.koordinationsstelle.at](http://www.koordinationsstelle.at)

Tel.: 01/789 06 12 -43

## Vorwort

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Arbeitswelt ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Ziel; daher kommt der beruflichen Erstintegration nach Beendigung der schulischen Ausbildung eine besondere Bedeutung zu. Gerade an solchen Übergängen sind aber auch die Rahmenbedingungen und die Koordination aller Akteure ein sehr wichtiger Faktor. Etwa die Klärung der Frage, ob und inwieweit Leistungen der Grundsicherung (wie die Sozialhilfe) oder Transferleistungen (wie die erhöhte Familienbeihilfe) beim Scheitern eines Integrationsversuches auf dem ersten Arbeitsmarkt wiederaufleben können, ist im Einzelfall oft von entscheidender existentieller Bedeutung und damit eine Grundvoraussetzung für die individuelle Entscheidung, eine berufliche Integration anzustreben.

Bereits im Jahre 2001 wurde daher der „Arbeitskreis Rückversicherung“ gegründet, in dessen Rahmen VertreterInnen des Landes Wien (FSW), des AMS Wien, der Pensionsversicherungsträger und der Finanzverwaltung unter Koordination der Landesstelle Wien des BASB Regelungen und Verwaltungsabläufe entwickelten, die ein Wiedererlangen der Sozialhilfeleistung und/oder der erhöhten Familienbeihilfe bei Scheitern eines Arbeitsversuches bei Einhaltung definierter Vorgehensweisen sicherstellten.

Eine Arbeitsmappe erläuterte diese Abläufe und bot auch weitere sehr wesentliche Grundinformationen als Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen aber auch für Projektträger im Bereich der beruflichen Integration.

Nun hat die Arbeitsgruppe unter Einbeziehung einer Vertreterin der Projektträger die damaligen Ergebnisse überarbeitet und aktualisiert und damit sichergestellt, dass die erarbeiteten Strukturen weiterhin Bestand haben können.

Vielen Dank an alle beteiligten Organisationen und Personen für die erfolgreiche und angenehme Zusammenarbeit.

Wien, im Mai 2006

HR Mario Jursitzky

stellvertretender Leiter des Bundessozialamtes Landesstelle Wien

### Definition Arbeitsversuch

Der Arbeitskreis Rückversicherung definiert einen Arbeitsversuch wie folgt:

Versuch der Integration oder Reintegration einer Person mit erheblicher Behinderung (im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich bzw. in der Sinneswahrnehmung) in das Erwerbsleben durch Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses beispielweise

- unter Einsatz von finanziellen Mitteln zum Ausgleich der Minderproduktivität (Gewährung einer Entgeltbeihilfe, Errichtung eines geschützten Arbeitsplatzes)
- oder durch Einbindung der „Begleitenden Hilfen“ (Arbeitsassistenten, Integrationsbegleitung, JobCoaching)
- oder im Zuge einer Qualifikationsmaßnahme, einer Arbeitserprobung, eines Arbeitstrainings oder einer Berufsorientierung bzw. nach Abschluss einer solchen Maßnahme (Träger: BSB, Fonds soziales Wien, AMS, andere Rehab. Träger)

**Scheitert der Arbeitsversuch** sollte der betroffenen Person, soweit die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, die vorher erhaltenen Leistungen wie beispielweise

- erhöhte Familienbeihilfe
- Berufunfähigkeits-/ Invaliditätspension
- Dauersozialhilfeleistung (DL)
- ... ..

wiedergewährt werden.

Es gibt keine generelle **Obergrenze für die Dauer** eines Arbeitsversuches. Die Kostenträger können im Einzelfall individuelle Obergrenzen festlegen.

### Definition Arbeitsassistenz

Im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung sind unterschiedliche Maßnahmen, Einrichtungen und Projekte tätig. Projekte der **Arbeitsassistenz** unterstützen betroffene Menschen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch die meisten anderen Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (Ausbildungs-, Beschäftigungstherapieeinrichtungen, etc...) helfen bei der Arbeitsplatzsuche. Diese an andere Maßnahmen angeschlossenen Leistungen heißen **Integrationsbegleitung**. Als Überbegriff für diese Leistungen wird im vorliegenden Skriptum der Terminus **Integrationsfachdienst** benutzt.

Im Rahmen der Arbeitsplatzsuche unterstützen Mitarbeiter/innen von Integrationsfachdiensten bei Bedarf auch Arbeitgeber/innen. Für diese stehen sie für offene Fragen und Probleme, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von behinderten Menschen auftreten, zur Verfügung.

Die Mitarbeiter/innen können von ihrer beruflichen Ausbildung her diplomierte Sozialarbeiter/innen sein oder diverse sonder- und heilpädagogische Ausbildungen haben. Sie kommen aber auch aus früheren Tätigkeiten am Arbeitsmarkt, die z.B. im Bereich von Personalmanagement oder handwerklicher Tätigkeit in Unternehmen lagen.

Um die Personen, die diese Tätigkeit der Arbeitsassistenz oder Integrationsbegleitung ausüben, zuordnen zu können wurde eine Liste (siehe Anhang) aller Trägereinrichtungen erstellt, die mit Arbeitsassistenz oder Integrationsbegleitung beschäftigt sind.

# Mindestsicherung

Stand Juni 2011



**Magistrat der Stadt Wien**  
**Magistratsabteilung 40**  
**Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht**  
Fachbereich Mindestsicherung  
Thomas-Klestil-Platz 8  
A-1030 Wien  
Tel : +43 1 4000 DW 40615  
Fax: +43 1 4000-99-40619  
post-fbms@ma40.wien.gv.at  
www.soziales.wien.at

### Allgemeines

Ein wesentliches Hemmnis bei der Arbeitsaufnahme von Menschen mit Behinderung, die eine dauernde finanzielle Unterstützung zur Existenzsicherung (Mindestsicherung der Magistratsabteilung 40 – wird zur besseren Unterscheidbarkeit bei Zuerkennung an Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben oder für die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähig sind, intern weiterhin als Dauerleistung bezeichnet) beziehen, ist das Risiko, diese Unterstützung auf Dauer und zur Gänze zu verlieren, sobald ein Arbeitsversuch gestartet wird und somit keine Arbeitsunfähigkeit mehr vorliegt.

Gerade aber für Menschen mit einer behinderungsbedingten Leistungsminderung wäre die Möglichkeit, zumindest auf Teilzeit einen Arbeitsversuch zu starten bzw. eine Arbeit probeweise aufzunehmen und während sowie nach Beendigung des Arbeitsversuches die gleichen finanziellen Unterstützungsleistungen (DL) wie vorher beziehen zu können, eine wichtige Maßnahme zur Förderung der Integration und selbstständigen, unabhängigen Lebensführung.

### Vorgangsweise Arbeitsversuch

- Bekanntgabe des Arbeitsversuches:

Die Arbeitsintegration eines Menschen mit Behinderung wird stets vom Integrationsfachdienst (beinhaltet Arbeitsassistenz und Integrationsbegleitung)

begleitet. Der Integrationsfachdienst gibt mittels Formblatt (Formular 1) den Beginn des Arbeitsversuches und das zu erwartende Einkommen bekannt. Für die Dauer des Arbeitsversuches gibt es keine Befristung.

Die ArbeitnehmerIn wird darauf hingewiesen, dass die Annahme einer Beschäftigung, der Verdienst sowie jede Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen dem Sozialzentrum unverzüglich zu melden ist (Formular 2).

- Weitergewährung der Mindestsicherung = Dauerleistung:

Trotz Arbeitsaufnahme ist die Dauerleistung weiter zu gewähren, wobei das Nettoeinkommen aus der Beschäftigung auf jeden Fall anzurechnen ist. Die 13. und 14. Monatsbezüge sind auf die Sonderzahlungen anrechenbar. Die Bestimmungen betreffend Einkommensfreibetrag gelten auch für diesen Personenkreis.

### Änderungen

Die Betroffenen bzw. der Integrationsfachdienst haben jede Änderung der Verhältnisse, d.h. insbesondere die Änderung der Höhe des Nettoeinkommens, unverzüglich dem Sozialzentrum mittels Formblatt (Formular 3) anzuzeigen, da sich dadurch die Höhe der zuerkannten Leistung ändert.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Bezieht die Betroffene nach Beendigung des Arbeitsversuches Arbeitslosengeld bzw. eine sonstige Leistung des Arbeitsmarktservice (AMS), so ist die Dauerleistung auch weiterhin zuzuerkennen und die vom AMS zuerkannte Leistung als Einkommen anzurechnen.

### Jugendliche / junge Erwachsene

Für Jugendliche, die vor Erreichung der Volljährigkeit einen Arbeitsversuch begonnen haben und diesen bei Erreichung der Volljährigkeit noch immer fortsetzen, gilt Folgendes:

Bei Erreichung der Volljährigkeit ist vom zuständigen Sozialzentrum eine Begutachtung der Arbeitsfähigkeit zu veranlassen. Je nach Dauer der festgestellten

Arbeitsunfähigkeit ist unter Anrechnung des Nettoeinkommens eine Dauerleistung oder eine Ergänzungsleistung zum Mindeststandard zuzuerkennen.

#### Wichtige Informationen bezüglich Migrant/innen

Drittstaatsangehörige mit „Daueraufenthalt-EG“, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ bzw. einem Aufenthaltstitel (z.B. Niederlassungsnachweis oder unbefristeter Aufenthaltstitel) der als solcher gilt, haben Rechtsanspruch auf Leistungen der Mindestsicherung und erhalten somit bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Dauerleistung.

BezieherInnen von Mindestsicherung, die nicht zu den aufenthaltsverfestigten Drittstaatsangehörigen zählen (Gewährung ohne Rechtsanspruch), können in Zusammenhang mit einem Arbeitsversuch unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls eine Dauerleistung beziehen.

Ein gültiger Aufenthaltstitel muss jedoch vorliegen.

Informationsblatt Rückversicherung

**Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung  
(Begleitung durch den Integrationsfachdienst)**

Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 40

1. Bekanntgabe des Arbeitsversuches

Beabsichtigt eine BezieherIn einer Dauerleistung im Rahmen der Arbeitsintegration mit einem Arbeitsversuch zu beginnen, ist dies unverzüglich dem zuständigen Sozialzentrum (des Hauptwohnsitzes) mit dem aus Beilage 1 ersichtlichen Formular anzuzeigen.

Das zuständige Sozialzentrum führt eine neue Berechnung der Dauerleistung durch, wobei sich diese um das monatlich erzielte Einkommen vermindert.

2. Bekanntgabe jeder Änderung

Jede Veränderung der Verhältnisse des/der Betroffenen sind unverzüglich dem zuständigen Sozialzentrum bekannt zu geben (siehe Beilage 2 und 3).

Veränderungen der vorgenannten Art sind vor allem Änderungen im Familienstand (z.B. Verehelichung), der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung der Höhe des Nettoeinkommens, Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension, auch Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfe) sowie sonstige Änderungen, die auf den Anspruch der zuerkannten Geldleistung von Einfluss sein könnten, wie etwa Eingehen einer Lebensgemeinschaft, Änderung der Personenanzahl im Haushalt, Änderung der Wohnadresse, Aufenthalte außerhalb Wiens, Auslandsaufenthalte, Spitals- und Kuraufenthalte, sonstige Anstaltsaufenthalte (z.B. Haft), etc.

## Informationen zum Einkommensfreibetrag

### Voraussetzungen:

- Erwerbslosigkeit in den letzten 12 Monaten (Unterbrechungen auf Grund von Beschäftigungsverhältnissen, die weniger als 1 Monat dauern, zählen dabei nicht)
- und
- Bezug von Leistungen (BMS oder SH) in den letzten 6 Monaten (auch in Form von Ergänzungsleistungen, z.B. zu AMS – Bezug)
- und
- aufrechtes Beschäftigungsverhältnis

### Dauer:

- 18 Monate ab Beginn der Beschäftigung (Unterbrechung bis zu jeweils 1 Monat möglich – endet jedenfalls nach 18 Monaten der Beschäftigung)

### Art der Beschäftigung:

- unselbständige Tätigkeit (Voll-, Teilzeit- oder geringfügige Beschäftigung)
- freier Dienstvertrag (gemäß § 4 Abs. 4 ASVG)

### Höhe des Einkommensfreibetrags (2011):

- bei Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze<sup>1</sup>: EUR 55,00
- bei Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze: EUR 130,00

### Neuerliche Inanspruchnahme nach Ausschöpfung des Zeitrahmens:

- bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen

---

<sup>1</sup> Geringfügigkeitsgrenze 2011: EUR 374,02)

# **PENSIONSBEZUG**

Stand Juni 2011

## Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension besteht, wenn

- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt,
- diese voraussichtlich 6 Monate andauert,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde,
- die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind
- und (*neu seit Jahresbeginn 2011*) kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation („Umschulung“) besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Näheres kann den entsprechenden Faltern und Broschüren der Pensionsversicherungsanstalt entnommen werden.

Ein Pensionsfeststellungsverfahren wird nur über Antrag durchgeführt. Dieser Antrag gilt vorrangig als Antrag auf Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation, d.h. es wird vor einer allfälligen Pensionszuerkennung über die Frage der Rehabilitationsfähigkeit des Antragstellers entschieden.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, ist das Ergebnis von ärztlichen Begutachtungen.

### Begriff der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Als INVALID nach den Bestimmungen der Pensionsversicherung der Arbeiter gilt der Versicherte, **dessen Arbeitsfähigkeit** infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes **auf weniger als die Hälfte** derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist und er innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellter ausgeübt hat.

Ein angelernter Beruf liegt vor, wenn der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als INVALID, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, **durch eine Tätigkeit**, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens **die Hälfte des Entgeltes** zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Als BERUFSUNFÄHIG nach den Bestimmungen der Pensionsversicherung der Angestellten gilt der Versicherte, **dessen Arbeitsfähigkeit** infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist und innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit als Angestellter oder eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit ausgeübt wurde.

Beachte: Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („Hälfteregelung“), jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate, eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellter vorliegen.

Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und der Kindererziehung.

Für Arbeiter und Angestellte gelten folgende zusätzliche Bestimmungen in gleicher Weise:

Als INVALID/ BERUFSUNFÄHIG gelten auch versicherte Personen, die nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen bzw. als Angestellte tätig waren, wenn sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag arbeitslos gemeldet waren,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben haben und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben können und ein Arbeitsplatz – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Diese „Härtefallregelung“ ist bis 31.12.2015 befristet.

Als INVALID/ BERUFSUNFÄHIG gelten auch Versicherte (Frauen und Männer), die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande sind, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt haben, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Den Versicherten ist jedenfalls eine Tätigkeit zumutbar, für die sie unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie der von ihnen bisher ausgeübten Tätigkeit durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.

Wurden dem Versicherten Rehabilitationsmaßnahmen gewährt, durch die das Rehabilitationsziel erreicht worden ist, so gilt er auch als INVALID/ BERUFSUNFÄHIG, wenn seine Arbeitsfähigkeit in den Berufen, zu denen ihn die Rehabilitation befähigt hat, infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten

von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

Seit 1. Jänner 2004 gelten versicherte Personen (Frauen und Männer) als INVALID/BERUFSUNFÄHIG auch dann, wenn sie mit Behinderung in das Berufsleben eingetreten sind und infolge Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche außer Stande waren, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dennoch mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

### Rehabilitation

Grundlegendes Prinzip der Rehabilitation ist, dass ein gleichwertiger Beruf/Arbeitsplatz nach dem Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen möglich ist (z.B. vorher: FacharbeiterIn – nachher: FacharbeiterIn). In der Praxis wird seitens der Pensionsversicherung genau geprüft, ob statt der Pensionsgewährung eine Rehabilitation möglich ist.<sup>2</sup>

Gelingt die Rehabilitation nicht (beispielsweise: eine Umschulung wird nicht geschafft), wird das Ende der Rehabilitationsmaßnahmen festgesetzt. Wurde die Tätigkeit, auf Grund welcher der/die Versicherte als invalid (berufsunfähig) gilt, aufgegeben, fällt die Pension an.

Ist die Rehabilitation erfolgreich und findet der Pensionswerber nach Abschluss der Ausbildung keinen Arbeitsplatz, muss er sich arbeitslos melden und bekommt vom AMS Arbeitslosengeld.

---

<sup>2</sup> Näheres dazu im Anhang der Broschüre "Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension", in dem die berufliche Rehabilitation in Verbindung mit einem Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension - neu nun mit Rechtsanspruch und Klagemöglichkeit - kurz beschrieben ist. Dazu ist noch zu beachten, dass bei einem Antrag auf berufliche Rehabilitation - anders als bei einem Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, der ja vorrangig die Prüfung der Rehabilitationsfähigkeit des Antragstellers auslöst - die Pensionsversicherung die berufliche Rehabilitation als freiwillige Leistung (d. h. ohne Rechtsanspruch für den Antragsteller) erbringt. Broschüre unter: [http://www.pensionsversicherung.at/mediaDB/03%20-%20IV\\_BU\\_Pension.pdf](http://www.pensionsversicherung.at/mediaDB/03%20-%20IV_BU_Pension.pdf)

### Befristung

In der Regel wird eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension zunächst nur befristet (längstens 2 Jahre) gewährt. Eine mehrmalige Befristung ist möglich, solange eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine erfolgreiche Rehabilitation zu erwarten ist.

### Arbeitsversuch und Pensionsbezug

Jeder Bezieher einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension ist verpflichtet, die Aufnahme einer Beschäftigung der Pensionsversicherungsanstalt binnen sieben Tagen zu melden.

Da es sich beim Zusammentreffen Pensionsbezug – Erwerbstätigkeit um eine komplexe Materie handelt, sollte jeder Einzelfall mit den Mitarbeitern der Pensionsversicherungsanstalt abgeklärt werden.

Achtung: Zulagen/Zuschläge sind oft ein wesentlicher Teil des Auszahlungsbetrages der Pension und können bei einem Arbeitsversuch für die Dauer der Beschäftigung vermindert werden oder ganz wegfallen, auch wenn der Pensionsanspruch weiter besteht.

Für Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen mit einem Stichtag ab 1. Jänner 2001 gelten bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2011: € 374,02) Anrechnungsbestimmungen.

Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Bruttopension und Erwerbseinkommen) von € 1.049,65 (Wert 2011) erfolgt keine Anrechnung.

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, gebührt die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension als Teilpension.

Die 100%ige Pension (ohne besonderen Steigerungsbetrag) wird dabei um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von  
über € 1.049,65 bis € 1.574,52 ..... 30%

über € 1.574,52 bis € 2.099,29..... 40%

über € 2.099,29..... 50%

der jeweiligen Einkommensteile (Wert für 2011).

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50% der Pension (ohne besonderen Steigerungsbetrag) übersteigen.

Eine Neufeststellung des Prozentsatzes der Teilpension erfolgt

- anlässlich der Pensionsanpassung
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit und
- über Antrag des Pensionisten.

Einkommenschwankungen in den einzelnen Monaten des Pensionsbezuges werden im Zuge des amtswegigen Jahresausgleiches kompensiert. Ergibt der Jahresausgleich eine negative Bezugsdifferenz, so wird dieser „Unterschiedsbetrag“ auf die laufende Pension aufgerechnet.

#### Verfahren bei der Durchführung von Arbeitsversuchen

Der Pensionsbezieher (Invaliditäts-/Berufsunfähigkeit) meldet vor der geplanten Arbeitsaufnahme (nach Arbeitsbeginn erhalten die Pensionsversicherungsträger automatisch auch eine Verständigung aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes) der Pensionsversicherungsanstalt mit beiliegendem Musterbrief einen (beabsichtigten) Arbeitsversuch.

Die Pensionsversicherungsanstalt prüft die Auswirkungen auf den Pensionsbezug und entscheidet in jedem Einzelfall, für welche Dauer einem Arbeitsversuch ohne Nachuntersuchung zugestimmt wird. Vom Ergebnis wird der Pensionsbezieher informiert.

Entscheidet sich der Anspruchsberechtigte nach Zustimmung des Pensionsversicherungsträgers für den Arbeitsversuch, bleibt der Pensionsanspruch vorläufig aufrecht.

Die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension wird weiter ausgezahlt (mögl. Verminderung – Wegfall von Zulagen/Zuschlägen!).

Verläuft der Arbeitsversuch erfolgreich, wird das Beschäftigungsverhältnis aus Sicht der Pensionsversicherungsanstalt als ein normales Dienstverhältnis gewertet.

Nach Durchführung einer ärztlichen Begutachtung wird entschieden, ob eine Wiederherstellung oder Besserung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Anspruchsberechtigten gegeben ist und die Pension entzogen werden muss.

Eine Entziehung erfolgt mit Ablauf des Monats, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

Scheitert der Arbeitsversuch (d.h. er führt zu keiner regelmäßigen Berufstätigkeit), wird die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension weiterhin ausgezahlt (jetzt wieder mit Zulagen/Zuschlägen).

Eine „geringfügige Beschäftigung“ im Sinne des ASVG oder eine „vorübergehende Tätigkeit“ (d.h. eine Tätigkeit, die nicht länger als drei Monate innerhalb der folgenden 12 Monate ausgeübt wird) haben grundsätzlich keinen Einfluss auf den Fortbestand der Invalidität/Berufsunfähigkeit – in diesen Fällen wird auch keine ärztliche Begutachtung angeordnet.

### Waisenpension

Der Anspruch auf Waisenpension besteht auch nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bzw. nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn die Waise infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist – d.h., sie ist wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Nach der Judikatur muss die Erwerbsunfähigkeit eine Folge der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein und darf nicht nur aus der Situation am allgemeinen Arbeitsmarkt resultieren.

Das Verfahren bei Arbeitsversuchen ist analog dem bei Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen.

**ACHTUNG:** Ist die Waisenpension einmal entzogen, ist eine neuerliche Zuerkennung nicht mehr möglich!!!

Die Pensionsversicherungsanstalt wird im eigenen Bereich verstärkt auf die Sensibilität der Beurteilung von Arbeitsversuchen hinweisen und eine gezielte Beurteilung jedes Einzelfalles anstreben.

Bei Problemen steht ein Ansprechpartner zur Verfügung.

**Ansprechpartner für Problemfälle**

Ombudsmann der Pensionsversicherungsanstalt

Hr. Herbert HAUERSTORFER

Friedrich-Hillegeist-Straße 1

1021 Wien

Tel. 050303 22201

E-Mail: [herbert.hauerstorfer@pensionsversicherung.at](mailto:herbert.hauerstorfer@pensionsversicherung.at)

# **FAMILIENBEIHILFE**

Stand Mai 2008

## **ERHÖHTE FAMILIENBEIHILFE**

(= Familienbeihilfe + Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Kinder)

Die erhöhte Familienbeihilfe kann nur gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für den „Grundbetrag“ und eine erhebliche Behinderung vorliegen:

Anspruch auf Familienbeihilfe (Grundbetrag) hat ein Mensch mit Behinderung selbst nur unter der Voraussetzung, dass:

- er nicht zum Haushalt einer Person (=Eltern(teil), auch Groß-, Stief- bzw. Pflegeeltern) gehört
- die Eltern nicht überwiegend Unterhalt leisten (gilt für Vollwaisen)
- er sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befindet
- das zu versteuernde Einkommen den Jahresbetrag von 9.000 € (bis inkl. 2010) bzw. 10.000 € (ab 2011) nicht übersteigt
- kein Unterhalt von einem Ehegatten oder früheren Ehegatten zu leisten ist

Ein volljähriger Mensch mit Behinderung (der sich nicht in Berufsausbildung befindet) hat zudem nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn er

- wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres (oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres) eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Zusätzlicher Anspruch auf den Erhöhungsbetrag (erhöhte Familienbeihilfe) besteht für Menschen mit erheblicher Behinderung (Nachweis: ärztliche Bescheinigung Formular „Beih 3“

<https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=Beih3> ).

Erheblich behindert ist eine Person, wenn diese wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Minderjährige und Personen, die sich in Berufsausbildung befinden, gelten auch als erheblich behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt.

Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 ist auch ein volljähriges Kind.

Im Einzelfall wird die Abklärung mit dem zuständigen Finanzamt empfohlen.

#### Arbeitsversuch und Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

Wenn das voraussichtliche zu versteuernde Jahreseinkommen ÜBER 9.000 € (bis inkl. 2010) bzw. 10.000 € (ab 2011) betragen wird, sollte vor Aufnahme der Beschäftigung eine Abmeldung der Familienbeihilfe an Hand des Formular Beihilfe 7 beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erfolgen.

Bei Beendigung des Arbeitsversuchs muss dann ein erneuter Antrag auf Familienbeihilfe gestellt werden. Empfehlenswert ist ein Begleitbrief von Seiten des Integrationsfachdienstes mit Hinweis auf die Vereinbarungen bezüglich Rückversicherung die von Seiten des Familienministeriums genehmigt wurden. Besonders wichtig ist dies bei Arbeitsversuchen die länger als ein Jahr dauerten.

Bei einem negativen Ergebnis kann innerhalb Monatsfrist Berufung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt eingebracht werden. Sollte wider Erwarten nochmals ein negativer Bescheid ausgestellt werden kann wiederum innerhalb Monatsfrist Berufung beim unabhängigen Finanzsenat eingebracht werden.

Ansprechpartner bei Problemen

**Allgemeine Auskünfte zum Thema Familienbeihilfe** gibt das

Familienservice

Tel.: 0800/240 262

E-mail: [familienservice@bmgfj.gv.at](mailto:familienservice@bmgfj.gv.at)

Für etwaige Fragen steht auch Herr Freywagner zur Verfügung:

Tel. 711 29/596 56

E-mail: [johannes.freywagner@bmf.gv.at](mailto:johannes.freywagner@bmf.gv.at)

# Formulare

Stand Juni 2011

---

Wien, \_\_\_\_\_

**Magistratsabteilung 40**

---

**Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung  
(Begleitung durch den Integrationsfachdienst)**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird ab \_\_\_\_\_ bei der Firma/dem Amt/der Behörde

---

(probeweise) ein Dienstverhältnis aufnehmen.

Mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit wird der Versuch unternommen, die beruflichen Integrationschancen der Klientin/des Klienten trotz behinderungsbedingter Leistungsminderung im Rahmen einer Arbeitsunterstützung zu fördern.

AnsprechpartnerIn in  
der Trägerorganisation:  
Telefon:

.....  
Unterschrift der Trägerorganisation

**Magistratsabteilung 40**

---

**Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung  
(Begleitung durch den Integrationsfachdienst)**

**Bekanntgabe der Aufnahme einer Beschäftigung:**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Firma/Amt/Behörde \_\_\_\_\_

Beschäftigungsbeginn/Leistungsbeginn \_\_\_\_\_

Nettolohn/Beihilfe (mtl.) \_\_\_\_\_

Anzahl der Wochenstunden \_\_\_\_\_

Sonstiges \_\_\_\_\_

**Ich erkläre, dass ich dem zuständigen Sozialzentrum alle Veränderungen in meinen persönlichen Verhältnissen sofort melden werde.**

Veränderungen der vorgenannten Art sind vor allem **Änderungen im Familienstand (z.B. Verehelichung), der Einkommens- und Vermögensverhältnisse** (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung der Höhe des Nettoeinkommens, Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension, auch Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfe) sowie sonstige Änderungen, die auf den Anspruch der zuerkannten Geldleistung von Einfluss sein könnten, wie etwa **Eingehen einer Lebensgemeinschaft, Änderung der Personenanzahl im Haushalt, Änderung der Wohnadresse, Aufenthalte außerhalb Wiens, Auslandsaufenthalte, Spitals- und Kuraufenthalte, sonstige Anstaltsaufenthalte (z.B. Haft), etc.**

Wien, \_\_\_\_\_

.....  
Unterschrift der/des Antragstellerin/s

**Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung  
(Begleitung durch den Integrationsfachdienst)**

**ÄNDERUNGSMELDUNG**

während des laufenden Mindestsicherungsbezuges

Name:.....

Geburtsdatum: .....

wohnhaf in.....Wien.....

Ich möchte folgende Änderungen bekannt geben und lege die Kopien der entsprechenden Unterlagen bei:

**Wohnverhältnisse:**

Neue Adresse: .....seit.....

Aktuelle Miete monatlich: EUR .....

Wohnungsgröße:.....m<sup>2</sup>

Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Mietbeihilfe mtl.: EUR.....

neue Mitbewohner: seit.....

Name/Geburtsdatum:.....

**Eigene Einkommensverhältnisse:**

Art der Beschäftigung: .....

Art des Einkommens: ..... seit.....

Höhe des aktuellen Einkommens monatlich: EUR .....

**Einkommensverhältnis der EhegattIn / LebensgefährtIn\*:**

Art der Beschäftigung: .....

Art des Einkommens: .....seit.....

Höhe des aktuellen Einkommens monatlich: EUR .....

**Einkommensverhältnis der Kinder (minderjährig und/oder SchülerIn):**

Name/Geburtsdatum:.....

Art der Beschäftigung: .....

Art des Einkommens: .....seit.....

Höhe des aktuellen Einkommens monatlich: EUR .....

<b>Vermögensverhältnisse:</b> <input type="checkbox"/> Art des Vermögens: ..... <input type="checkbox"/> Höhe des Vermögens (aktuell): EUR .....
<b>Abwesenheiten vom Wohnort:</b> <input type="checkbox"/> Aufenthalt außerhalb Wiens:..... von..... bis..... <input type="checkbox"/> Auslandsaufenthalt:..... von..... bis..... <input type="checkbox"/> Spitalsaufenthalt/Kuraufenthalt:..... von..... bis..... <input type="checkbox"/> Haft:..... von..... bis..... <input type="checkbox"/> sonstige Aufenthalte:..... von..... bis.....
<b>sonstige Änderungen:</b> <input type="checkbox"/> Telefonnummer: ..... <input type="checkbox"/> Kontonummer: ..... <input type="checkbox"/> Bankleitzahl/Bankinstitut ..... <input type="checkbox"/> KontoinhaberIn: .....
<input type="checkbox"/> <b>Sonstiges:</b> .....

**Hinweis:**

Bei Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. EhegattIn, LebensgefährtIn, Kind) ist ein neuerlicher Antrag auf Mindestsicherung mit den aktuellen Unterlagen aller in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen zu übermitteln.

Ich/Wir bestätige/n hiermit, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und beantrage/n weitere Leistungen der Mindestsicherung im gesetzlichen Ausmaß.

Unterschriften aller volljährigen Personen (**EhepartnerIn/LebensgefährtIn/eingetragene PartnerIn/volljährige unterhaltsberechtignte Kinder**):

.....  
.....

Formular 5 PVA Arbeitsversuch

Pensionsversicherungsanstalt  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
1021 Wien

**Überprüfung der Auswirkung eines geplanten Arbeitsversuches auf den  
Bezug der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension bzw. Waisenpension**

Versicherungsnummer: .....  
Frau/Herr: .....  
geb.: .....  
wohnhaft: .....

beabsichtigt ab: .....  
bei der Firma: .....

im Rahmen eines (von einer Trägerorganisation unterstützten) Arbeitsversuches ein  
Dienstverhältnis aufzunehmen.

Die PVA wird um Bekanntgabe ersucht, ob und für welchen Zeitraum dem geplanten  
Arbeitsversuch ohne Nachuntersuchung zugestimmt wird bzw. mit welcher  
Verminderung der Leistungshöhe auf Grund des gebührenden Erwerbseinkommens  
zu rechnen ist.

Die erforderliche Bestätigung des Dienstgebers liegt bei.

.....  
Unterschrift des Pensionsbeziehers  
bzw. des gesetzlichen Vertreters

.....  
Unterschrift der betreuenden Organisation

## BESTÄTIGUNG

Die Firma .....

bestätigt, dass

Frau/Herr .....

VSNR .....

ab .....

beabsichtigt, im Rahmen eines Arbeitsversuches ein Dienstverhältnis aufzunehmen:

**Ausmaß der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit und der  
Normalarbeitszeit lt. Kollektivvertrag:**

**Art und Umfang der Tätigkeit:**

**Höhe des mtl. Brutto- und Nettogehaltes:**

**Voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses:**

**Betreuende Trägerorganisation:**

.....  
firmenmäßige Fertigung

Formular 7 EFB Abmeldung

**Vorlagebrief für das Finanzamt:**

Betreff: Familienbeihilfe – Abmeldung

Sehr geehrte/r Sachbearbeiter/in,

Herr/Frau ..... wird ab..... bei der Firma

.....  
probeweise ein Dienstverhältnis aufnehmen und wird dadurch (voraussichtlich)  
eigenes Einkommen über der beihilfenschädlichen Grenze beziehen.

Mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit wird der Versuch unternommen, die  
beruflichen Integrationschancen des Herrn/Frau .....  
trotz behinderungsbedingter Leistungsminderung im Rahmen einer  
Arbeitsunterstützung zu fördern.

Mit dem zuständigen Familienministerium wurde folgende Vorgehensweise bei  
Arbeitsversuchen abgeklärt: Sollte der Arbeitsversuch scheitern und die angestrebte  
Integration nicht gelingen, wird ersucht, über den Antrag die Familienbeihilfe wieder  
zu gewähren.

-----  
Unterschrift Integrationsfachdienst